

1/ ab am 16.05.06 pf  
S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt,  
und ländliche Räume  
Frau Dr. Petra Krings  
Mercatorstraße 3

24106 Kiel

vorab per Fax: 0431/ 988-7239

24 105 Kiel, 15.05.2006

Reventlouallee 6/ II. Stock  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Telefon: 0431 570050-50  
Telefax: 0431 570050-54  
E-Mail: [info@shgt.de](mailto:info@shgt.de)  
Internet: [www.shgt.de](http://www.shgt.de)

Aktenzeichen: 36.40.01 Ro / Bü

## Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes

Sehr geehrte Frau Dr. Krings,

die Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes wird von uns grundsätzlich begrüßt. Angesichts der Haushaltslage von Land und Kommunen und zur Sicherung der Entwicklungsfähigkeit unserer Gemeinden ist eine Neufassung des LNatG zwingend erforderlich, die den Verwaltungsaufwand verringert, mehr Flexibilität schafft und Entscheidungen beschleunigt.

Insbesondere unterstützen wir das Ziel, der Verwaltung bei der Beurteilung und Durchführung naturschutzfachlicher Maßnahmen größere Beurteilungsspielräume in Hinsicht auf die Behandlung konkreter Einzelfälle einzuräumen. So halten wir etwa die Einführung des Negativ-Katalogs verbunden mit der Streichung des Positiv-Katalogs für Eingriffe in Natur und Landschaft für hilfreich, um Einzelfälle zukünftig individueller zu entscheiden. Auch die Ergänzung des § 63 um eine Regelung zur Kostenträgerschaft für die örtliche Bekanntmachung wird ausdrücklich begrüßt. Ebenso ist der Verzicht auf die Planungsebene der Grünordnungspläne, zu der es keine Entsprechung im Bundesrecht gibt, positiv hervorzuheben wie auch der Entfall der Landschaftsrahmenpläne. Die weitere direkte Entlastung der kommunalen Haushalte wie der Entfall des Auftrags aus § 32 (alt) an die Kommunen, Wander- und Reitwege einzurichten sowie der Wegfall von zahlreichen Genehmigungserfordernissen begrüßen wir ebenso.

Wir geben jedoch zu Bedenken, dass die Handhabung des Gesetzes darunter leiden wird, dass der Rechtsanwender durch die zahlreichen Verordnungsermächtigungen und Verweisungen mit mehreren Gesetzestexten gleichzeitig arbeiten müssen. Eine derartige Verschlinkung ist u. E. eher kontraproduktiv.

Darüber hinaus gab es aus den Reihen unserer Mitglieder Vorbehalte gegen die zahlreichen Verordnungsermächtigungen, die bisherige gesetzliche Regelungen ersetzen. Wir verkennen zwar nicht, dass hiermit eine flexiblere Handhabung des Gesetzes möglich sein wird, andererseits ist mit der Zustimmung zu einer Verordnungsermächtigung stets ein Vertrauensvorschuss durch den Gesetzgeber verbunden, als der Ordnungsgeber ermächtigt wird, ohne jede weitere parlamentarische Kontrolle wesentliche Inhalte des Landesnaturschutzrechts zu regeln.

Wir gehen jedoch davon aus, dass wir bei den jeweils zu erlassenden Verordnungen im Rahmen des Landesnaturschutzgesetzes entsprechend der „Beteiligungsvereinbarung beim Erlass von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften“ im Vorwege angemessen beteiligt werden.

Wir regen jedoch an zu überprüfen, ob nicht auf einige Verordnungsermächtigungen im Sinne einer Deregulierung ganz verzichtet werden kann, um den Ermessensspielraum vor Ort noch stärker zu erweitern. Denn Erfahrungen mit anderen Gesetzen haben vielfach gezeigt, dass der Spielraum für Lockerungen, den der Gesetzgeber durch eine Verordnungsermächtigung ermöglicht, nicht ausgenutzt wird oder der Ermächtigungsrahmen für sehr einengende Vorschriften verwendet wird. Auf jeden Fall dürfen die noch zu erlassenden Verordnungen nicht dazu dienen, die einengenden Detailregelungen nun über die Verordnungen wieder einzuführen.

Folgende Anmerkungen zu einzelnen Vorschriften haben wir anzubringen:

#### § 12 Abs.3 Satz 1:

Die geplante Zahlung eines Ersatzgeldes für Eingriffe in die Natur und Landschaft ausschließlich an das Land lehnen wir ab. Wir erwarten, dass die Ersatzzahlung für einen Eingriff auch für Ausgleichsmaßnahmen in der Region verwendet wird, in der der Eingriff vorgenommen worden ist. Ein örtlicher Zusammenhang ist dabei anzustreben. Als Zahlungsempfänger ist daher auch die Untere Naturschutzbehörde aufgrund der räumlichen Nähe beizubehalten.

#### § 13 Abs. 2 Satz 3:

Die Vollständigkeitsfiktion der Antragsunterlagen, sofern die zuständige Naturschutzbehörde nicht innerhalb von vier Wochen nachfordert, halten wir für problematisch.

Das beabsichtigte Ziel, ein schnelleres Genehmigungsverfahren zu erreichen, ist zwar grundsätzlich begrüßenswert. Eine derartige Frist dürfte jedoch ohne Differenzierung nach Umfang des Vorhabens bei vielen Naturschutzbehörden nur unter Mühe einzuhalten sein. Zudem bleibt etwa unklar, wie eine Entscheidung getroffen werden soll, wenn erst nach vier Wochen auffällt, dass entscheidungserhebliche Unterlagen fehlen. Im Extremfall könnte dies zu einer faktisch rechtswidrigen Genehmigung führen. Sollte an dieser Regelung trotzdem festgehalten werden sollen, so regen wir an, die Ausnahmeregelungen des § 13 Abs. 4 Satz 2 entsprechend auch in den § 13 Abs. 2 Satz 3 zu übernehmen.

§ 25 Abs. 2 Satz 1:

Die Ausnahmeregelung hinsichtlich der Beeinträchtigung von Knicks folgt in der Konsequenz der Aufhebung des Knickerlasses. Die Ausnahmeregelung wird begrüßt, zumal zu erwarten steht, dass die Flächeneigentümer, wie die Vergangenheit gezeigt hat, mit der neuen Regelung verantwortungsvoll umgehen werden.

§ 26 Abs.1 :

Die Formulierung des Gewässerschutzstreifens „bis zu 50 m“ ist zu ungenau. Hier könnte eine eindeutige Regelung im Gesetz Erleichterungen bringen und Abstimmungsaufwand sparen. Darüber hinaus regen wir an, die Breite des Schutzstreifens zu verringern.

§ 42 Abs. 1 Nr.1:

Aus dem Bereich unserer Gemeinden wurde angeregt, die in § 42 Abs.1 Nr. 1 aufgeführten Rettungsfahrzeuge und Krankenfahrstühle, die vom Befahrensverbot des Meeresstrandes ausgenommen sind, um die Gruppe der im öffentlichen Auftrag arbeitenden Reinigungs- und Baufahrzeuge zu ergänzen.

Durch die Aufnahme dieser Fahrzeuggruppe kann ein unangemessener Verwaltungsaufwand vermieden werden, da erfahrungsgemäß oft kurzfristig bei einer vorliegenden Strandverschmutzung zusätzlich auf private Unternehmer zurückgegriffen werden muss, für deren Fahrzeuge keine Ausnahmegenehmigungen seitens der Unteren Naturschutzbehörde vorliegen.

§ 43 Abs.1:

Es wurde aus unserer Mitgliedschaft angeregt, in § 43 Abs. 1 zur rechtlichen Klarstellung darauf hinzuweisen, dass durch die Einräumung einer Sondernutzung der Gemeindegebrauch nach § 41 eingeschränkt werden kann.

§ 50 (§ 45c Abs.2 (alt)):

Wir sprechen uns dafür aus, die Übertragungsmöglichkeit der Verordnungsermächtigung für die unteren Naturschutzbehörden auf die Amtsvorsteher oder Bürgermeister (§ 45c Abs.2 (alt)) beizubehalten. Gerade im Bemühen um Deregulierung und ortsnahe Entscheidungen sollte auf diese Vorschrift nicht verzichtet werden. Ein praktisches Bedürfnis wird für diese Vorschrift entgegen der Einschätzung des Ministeriums gesehen.

Darüber hinaus erwarten wir, dass im Rahmen der Verwaltungsstruktur- und Funktionalreform wesentliche Zuständigkeiten auch im Naturschutzrecht auf die gemeindliche Ebene übertragen werden, da viele Aufgaben hier durch die Ortsnähe vielfach wesentlich effektiver, kostengünstiger und sachnäher wahrgenommen werden kön-

